

#### 4. Änderung des Polizeigesetzes (PolG) (20/GE 18/357)

##### Eintreten

**Präsidentin:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Martin Stuber, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Die vorberatende Kommission behandelte die Vorlage in vier Sitzungen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) für die äusserst wertvollen Erläuterungen zu den verschiedenen Gesetzesbestimmungen und die kompetente Begleitung der Verhandlungen. Wie intensiv die Diskussionen waren, zeigen die Protokolle, die für die vier Sitzungen insgesamt 179 Seiten umfassen. Das Thema der Sicherheit hat in den letzten Jahren in der Schweiz wieder an Aktualität gewonnen. Extremismus und Terrorbedrohungen, aber auch die veränderte Kriminalität, Spionage, Cyberangriffe sowie die Polarisierung und Fragmentierung der Gesellschaft dürfen nicht unterschätzt werden. Die Entwicklung wurde uns gerade in der akuten Zeit der Pandemie vor Augen geführt. Nicht zu unterschätzen ist zudem die vermehrte Gewalt, die gegen Polizeikräfte ausgeübt wird. Es liegt auf der Hand, dass auch auf der Ebene des Kantons die sicherheitspolitischen Instrumente den veränderten Bedrohungen und Gefahren angepasst werden müssen. In vielen Bereichen geht es darum, der Polizei gleich lange Spiesse in die Hand zu geben, wie den Kräften, die unsere Sicherheit bedrohen. Es ist ein öffentliches Bedürfnis, in den Bereichen der häuslichen Gewalt und bei der Früherkennung von Personen mit hohem Gefahrenpotential in der Prävention den Polizeikräften bessere Mittel in die Hand zu geben. Dass solche Instrumente auch einen Eingriff in die Grundrechte betroffener Personen bedeuten können, ist allen, die an der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage mitgewirkt haben, bewusst. Auch in den ausgiebigen Diskussionen in der Kommission wurde dieser Aspekt immer wieder hervorgehoben. Letztlich geht es bei der Frage, wie viel Kompetenz der Kantonspolizei eingeräumt werden soll, um eine Grundsatzfrage: Wie viel Schutz braucht der Bürger vor dem Staat? Wie viel Schutz braucht der Staat vor dem Bürger? Die Kommission ist einstimmig auf die Gesetzesänderung eingetreten. Das Vorgehen des Regierungsrates mit den umfangreichen Vernehmlassungen und die Beratungen in der Kommission haben gezeigt, dass die Schwerpunkte, wo schärfere Bestimmungen notwendig sind, je nach politischer Grundausrichtung der Kommissionsmitglieder und damit auch der Bevölkerung, nicht überall gleichgesetzt werden möchten. Gerade im Bereich der Gewaltprävention sollen der Polizei neue, wirkungsvolle Mittel zur Früherkennung von Gefährdungspotential in die Hand gegeben werden. Dabei sind auch Massnahmen möglich, die für Betroffene Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte darstellen können. Es ist dabei wichtig zu wissen, dass viele der neuen polizeilichen Massnahmen

zur Prävention nicht als Beweismittel in allfälligen späteren Strafverfahren verwendet werden können, sondern lediglich Anstoss zu weiteren polizeilichen Ermittlungen geben, die unter Umständen zu Strafverfahren führen können. Die vorgeschlagenen präventiven Mittel dienen in erster Linie der Gefahrenabwehr, der Früherkennung und damit der Verhinderung von möglichen Straftaten. Bei allen polizeilichen Massnahmen dürfen, ja müssen sich Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen können, dass die Angehörigen der Kantonspolizei der Schweigepflicht unterliegen und nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit handeln. Einzelne Bestimmungen wurden aufgrund von Gerichtsurteilen abgeändert oder neu aufgenommen, um für die polizeiliche Arbeit korrekte gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Zudem wurde eine vom Grossen Rat erheblich erklärte Motion umgesetzt. Die Notwendigkeit der Schaffung von zusätzlichen Mitteln und deren Rechtsgrundlagen für die Polizei im geschilderten sicherheitspolitischen Umfeld wird von der grossen Mehrheit der Kommission anerkannt. Eintreten war unbestritten.

**Hauser, GRÜNE:** Die Auseinandersetzung mit dem Polizeigesetz hat an vielen Stellen aufgezeigt, wie uns die technischen Möglichkeiten zwischen Datenerfassung und Persönlichkeitsschutz in ein Dilemma stürzen. Vieles ist möglich. Ist es aber auch sinnvoll und nützlich? Eines ist klar: Wir werden das Gesetz in kürzeren Abständen anpassen und den Persönlichkeitsschutz stärker ins Zentrum stellen müssen. Steht der tatsächliche Gewinn von Datenerhebungen in sinnvoller Relation mit dem schleichenden Verlust an Freiheit und dem Wachstum an Kontrollmöglichkeiten durch den Staat? In der Gesetzesrevision gibt es seitens der GRÜNE einige Bereiche, auf die wir ein Augenmerk legen. Wir werden Anträge stellen, die wir entsprechend im Vorfeld angekündigt haben. Im Rahmen der Gesetzesrevision wurde § 3 zur Rekrutierung des Personals und das Einsetzen privater Sicherheitsorganisationen bei der Erfüllung von Staatsaufgaben angepasst. Inzwischen können viele Gemeinden zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben nicht mehr auf einen polizeilichen Assistenzdienst zurückgreifen, sondern sie setzen private Sicherheitsdienste ein. Diese Entwicklung ist nicht sinnvoll. Das Monopol muss Aufgabe des Staates bleiben, in diesem Fall der Kantonspolizei. Es gilt zu überlegen, ob eine abgestufte Ausbildung, ähnlich wie im Gesundheitswesen bei den Pflegeberufen, eine passende Lösung sein könnte. In einer zweistufigen Ausbildung könnten sowohl Polizistinnen und Polizisten als auch Polizeiassistentinnen und -assistenten oder Sicherheitspersonal ausgebildet werden. Die zunehmende Digitalisierung mit den Möglichkeiten der aktiven und passiven Datenerfassung wirft Fragen auf. Der praktische Nutzen oder vermeintliche Schutzfunktionen stehen immer stärker im Vordergrund. Langfristige Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und Konsequenzen in unserem Verhalten werden kaum in Erwägung gezogen. Unser Antrag zu § 39b Abs. 2 nimmt diesen Punkt auf. Der Umgang mit gewaltausübenden und von gewaltbetroffenen Personen wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Der Aspekt "Häusliche Gewalt" muss im Bereich der Prävention und des Opferschutzes in Zusammenarbeit mit der Opferberatungsstelle aktualisiert

werden. Am 25. April 2023 erschien auf "tagblatt.ch" ein Artikel mit dem Titel: "Polizei-Expertinnen würden das Verfahren für Vergewaltigungs-Opfer ändern." Im Zusammenhang mit der Befragung von Opfern sexueller Gewalt behalten wir uns vor, in der 2. Lesung einen Antrag zu stellen. Insgesamt begrüssen wir die Änderung des Polizeigesetzes auf die veränderten Gegebenheiten. Wir hoffen, dass mit der neuen Vorlage mehr Transparenz geschaffen wird.

**Wüst, EDU:** Die EDU-Fraktion dankt der vorberatenden Kommission für die anspruchsvolle Kommissionsarbeit. Es ging bei der Kommissionsarbeit immer darum, der Polizei die maximale Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit sinnvoll und effizient durchführen zu können und andererseits den Bürgerinnen und Bürgern die maximale Freiheit und Unversehrtheit zu gewährleisten. Einzelne Anpassungen am Polizeigesetz sind zwingend notwendig, damit die Polizei ihre Arbeit machen kann. Heute geht die anspruchsvolle Arbeit mit verschiedenen Anträgen in der 1. Lesung weiter. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Indergand, SVP:** Die SVP-Fraktion begrüsst die Teilrevision des Polizeigesetzes und die Stossrichtung der Änderungen. Der zunehmenden Digitalisierung und den damit einhergehenden Veränderungen der Kriminalität wird in der Gesetzesrevision Rechnung getragen. Dass in diversen Bereichen des Gesetzes die Kriminalprävention stärker ins Visier genommen und klarer definiert wird, bewertet die SVP-Fraktion als positiv und sinnvoll. Wir begrüssen die Integration des Teilauftrags aus der Motion von Pascal Schmid "Straffreie Meldungen bei Gefährdungsverdacht". Somit wird das Anliegen, ein Melderecht einzuführen, die dem Amts- und Berufsgeheimnis unterstehen, zur Mitteilung geheimnisgeschützter Tatsachen an die Kantonspolizei berechtigt. Damit wird die Kriminalprävention weiter gestärkt. Der neue Gesetzesentwurf erfüllt unsere Erwartungen für mehr Kriminalprävention, besseren Opferschutz und härtere Massnahmen gegenüber der Täterschaft. Wir sind mit der Arbeit des Regierungsrates, aber vor allem mit der Arbeit der Kommission zufrieden. Es wird auf mehr Prävention gesetzt, die teilerheblich erklärte Motion wurde sinnvoll in das Gesetz integriert, Gesetzeslücken wurden geschlossen und es wurden aktuelle neue Bedingungen im Gesetz berücksichtigt, die der Polizei genügend Handlungsspielraum geben sollen, um die neuen Herausforderungen genügend früh lösen zu können. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Franz Eugster, Die Mitte/EVP:** Ich spreche im Namen der Fraktion Die Mitte/EVP und danke der vorberatenden Kommission und allen Vertretern des DJS ganz herzlich für die Vorarbeit und die Erstellung des Berichtes. Es gibt viele Gründe, weshalb es uns in unserem schönen Land so gut geht. Einer ist bestimmt unsere Sicherheit. Nur ein sicheres Land kann prosperieren, und nur ein sicheres Land kann die Probleme der Zukunft in Angriff nehmen. Besorgt sehe ich über die Landesgrenzen hinaus und stelle fest, dass

dort die Polizei und andere Blaulichtorganisationen keinen hohen Stellenwert mehr haben, teilweise sogar von der Bevölkerung angegriffen werden. Man erinnere sich an die Ausschreitungen in deutschen Städten am letzten Silvester. Leider sehe ich dieselbe Tendenz auch bei uns. Sicherheit gibt es aber nicht umsonst. Die Bestandserhöhung unseres Polizeikorps war ein Schritt dazu. Die Änderung des Polizeigesetzes ist nun der nächste Schritt. Es geht dabei darum, Voraussetzungen für unsere Polizei zu schaffen, dass sie den Kräften, die unsere Sicherheit bedrohen, Meister wird. Ich bin davon überzeugt, dass das gute Gesetz für die zukünftige Polizeiarbeit sehr wichtig ist. Ich glaube aber auch, dass wir noch einen Schritt weitergehen müssen: Wir müssen der Polizei und den anderen Blaulichtorganisationen Tag für Tag den Rücken stärken. Ich erwarte von uns und unserer Gesellschaft, gerade auch von den jüngeren Generationen, dass sie sich wieder einmal bewusstwerden, was alle Polizistinnen und Polizisten für uns leisten. Mehr Anerkennung ist ein wichtiges Zeichen. Das gilt übrigens auch für viele andere Berufsgruppen. Die vorliegende Änderung des Polizeigesetzes hat aber zur Folge, dass wir unsere persönlichen Bedürfnisse teilweise zurückstellen müssen. Vielleicht wird unsere Freiheit so zeitweise eingeschränkt. Wie bereits erwähnt gibt es Sicherheit nicht umsonst. Die vorgeschlagenen präventiven Mittel dienen in erster Linie der Gefahrenabwehr, der Früherkennung und damit auch der Verhinderung von strafbaren Taten und Handlungen. Das war ein Hauptziel der Revision des Polizeigesetzes. Unsere Fraktion steht und stand schon immer für eine moderne Kantonspolizei ein, die den aktuellen Herausforderungen gewachsen ist. Mit der vorliegenden Fassung übergeben wir der Polizei viel Verantwortung. Wir sind aber davon überzeugt, dass unsere Polizistinnen und Polizisten damit umzugehen wissen. Unsere Fraktion trägt die vorliegende Fassung im Grundsatz mit und ist einstimmig für Eintreten. Anträge, die das vorliegende Polizeigesetz zum reinen Schutz des Persönlichkeitsrechtes schwächen oder aufweichen wollen, werden wir mehrheitlich ablehnen. Aus unserer Reihe wird ein Antrag zu § 47 Abs. 3 erfolgen. Es geht dabei um die Einsicht in elektronische Geräte.

**Marco Rüegg**, GLP: Science-Fiction wird Realität. Der Science-Fiction Film "Minority Report" handelt im Jahr 2054: John Anderton leitet eine Abteilung, die auf die Festnahme zukünftiger Mörder spezialisiert ist. Auf Grund der Visionen der sogenannten Precogs ist es möglich, Verbrecher zu erwischen, bevor sie ihr Verbrechen begehen können. Eines Tages gibt eine der Visionen Andertons Namen preis, und plötzlich befindet er sich auf der Flucht vor seinen eigenen Leuten und seinem eigenen System. Der Titel verwendet den Begriff "Minderheiten-Bericht" im Sinne einer von der Mehrheit abweichenden Meinung, ähnlich wie bei einem Minderheitenvotum an Gerichten. Die Handlung des Films beschäftigte mich während der Durchsicht der Unterlagen. Kann sich ein gutes, technologisch modernes und automatisiertes System nicht plötzlich gegen die Bürgerinnen und Bürger wenden? Stellen die neuen Bestimmungen eine offene Gesellschaft in Frage? Der Anstoss für die Änderung des Polizeigesetzes gab die Motion

"Straffreie Meldungen an die Polizei bei Gefährdungsverdacht". Der Regierungsrat hat den Anlass genutzt, um 30 Paragraphen zu überarbeiten und ein paar neue einzufügen. Der Botschaft des Regierungsrates kann ich entnehmen, dass die Kantonspolizei erfolgreiche Präventionsarbeit leiste, insbesondere bei der Früherkennung von Personen mit hohem Gefahrenpotential, was Hinweise einen Amoklauf oder einen Terroranschlag einschliesse. Die Kantonspolizei soll eingreifen können, bevor etwas passiert. Zudem dürfe die zunehmende Polarisierung der Gesellschaft nicht unterschätzt werden. Es ist unbestritten, dass die Polizei neue Methoden und Technologien einsetzen kann, um gleich lange Spiesse zu schaffen und in der Cyberkriminalität erfolgreicher zu sein. Dass solche Instrumente einen massiven Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen bedeuten kann, ist allen bewusst und scheint breit akzeptiert zu sein. Aus unserer Sicht wurde das bestehende Polizeigesetz mit der vorliegenden Fassung verschärft. Die vorgeschlagenen Mittel dienen der Gefahrenabwehr, der Früherkennung und damit der Verhinderung von Straftaten. Wer kann da dagegen sein? Zumal der Regierungsrat in der Botschaft zusichert: "Jede polizeiliche Tätigkeit hat sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit zu richten [...]." Das ist ein wichtiges Versprechen. Wir begrüssen die Möglichkeit, Entscheide der Kantonspolizei am Zwangsmassnahmengericht anfechten zu können. Dass praktisch jeder Paragraph in der Kommission erläutert und erklärt werden musste und sehr viele Abänderungsanträge behandelt worden sind, zeigt die Brisanz der Vorlage. Meines Erachtens gehen einzelne Massnahmen in Richtung eines Überwachungsstaates, und sie bieten Gefahr von Missbrauch. Können wir damit mehr Kriminelle erwischen, bevor sie Verbrechen begehen? Für die GLP-Fraktion sind die Gesetzesänderungen und die Begründungen aus polizeilicher und staatlicher Sicht nachvollziehbar. Es gibt sehr wichtige und zielführende Präzisierungen. Den teilweise massiven Eingriffen in persönliche und unternehmerische Freiheiten stehen wir kritisch gegenüber. Wir werden den Vollzug beobachten. Die GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Christian Koch, SP:** Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Das derzeit gültige Polizeigesetz bedarf in verschiedenen Punkten einer Revision. So verfolgt die vorliegende Novelle diverse Ziele. Grundsätzliches Anliegen ist es, der Polizei im Bereich der Verhütung von Straftaten zeitgemässe Mittel in die Hand zu geben. So beispielsweise im Bereich der automatischen Verkehrsüberwachung, bei der nach einem Bundesgerichtsurteil eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, im Bereich der Bekämpfung von Frauenhandel oder Drogenkriminalität. Ebenso bedarf es einer Anpassung an die modernen Technologien. Auch im Bereich des Gewaltschutzes bestand Überarbeitungsbedarf. Die SP-Fraktion ist sich sehr bewusst, dass es hier stets eine Abwägung zwischen den individuellen Freiheitsrechten Einzelner und dem kollektiven Sicherheitsbedürfnis bedarf. Dabei ist zu beobachten, dass in jüngsten Volksentscheiden mehrfach die Sicherheit höher gewichtet wurde als die Grundrechte des

Einzelnen. Aus unserer Sicht ist die vorliegende Fassung unter diesen Aspekten ein gangbarer Weg, der sowohl die Freiheit als auch die Sicherheit angemessen berücksichtigt. Unseres Erachtens ist aber bedauerlich, dass die Kommission aus dem Entwurf des Regierungsrates herausgestrichen hat, dass die Polizei diskriminierungsfrei handelt. Hier wurde offensichtlich verpasst, zeitgemäss zu legislieren. Aufgrund der klaren Verhältnisse in der Kommission wird jedoch auf einen Antrag im Plenum verzichtet. Zu den bereits angekündigten Anträgen werden wir zu gegebener Zeit Stellung nehmen. Es bleibt, der zuständigen Departementsvorsteherin, dem Polizeikommandanten sowie dem Departementssekretär für die gute Vorarbeit und die wertvollen Informationen und dem Kommissionspräsidenten und allen Kommissionsmitgliedern für die gute, konstruktive und spannende Kommissionsarbeit zu danken.

**Strähl, FDP:** Wir haben heute über ein Gesetz zu diskutieren, das die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Polizei schaffen soll. Eine Arbeit, die wichtig ist und von uns allen geschätzt wird. Das Polizeigesetz enthält aber auch zahlreiche sehr heikle Bestimmungen, sollen sie doch den Staat legitimieren, in unsere höchsten Rechte, nämlich unsere verfassungsmässigen Grund- und Freiheitsrechte, einzugreifen und diese zu beschneiden. Selbst wenn der Ruf nach mehr Sicherheit aktuell und gerade im Wahljahr populär ist, dürfen wir uns von Zeitungsartikeln und Statistiken nicht blenden lassen. Währenddem früher nur sehr beschränkt über Einbrüche, Raubüberfälle usw. berichtet wurde, werden heutzutage entsprechende Medienberichte von den fünf Mediensprecherinnen und Mediensprechern der Kantonspolizei rund um die Uhr und innert Stunden auf den sozialen Netzwerken verbreitet. Die Medaille der Transparenz hat eine Kehrseite: Die andere Seite der Medaille schürt Angst und beeinträchtigt das subjektive Sicherheitsempfinden, und dies alles, ohne dass es in den vergangenen zehn Jahren effektiv unsicherer geworden ist. Vielmehr haben die Straftaten in den vergangenen zehn Jahren massiv abgenommen. Einzig im Jahr 2022 gab es einen Ausreisser nach oben, wobei die Anzahl der Straftaten im Jahre 2022 in etwa der Zahl in den Jahren 2012 und 2013 entspricht. Die Zahlen in der Statistik sind immer auch abhängig von der Anzeigebereitschaft und von der Kapazität der Strafverfolgungsbehörden. Entsprechend sind derartige Statistiken immer relativ. Insgesamt müssen wir darauf achten, dass wir unsere Freiheit nicht blindlings dem Bedürfnis nach Sicherheit opfern. Eine Erhöhung der Sicherheit bedeutet weniger Freiheit, weshalb es zentral ist, dass sich die beiden Elemente die Waage halten. Infolge dieser Ausgangslage ist unsere Fraktion der Auffassung, dass wir die Kompetenzen der Polizei nicht dermassen ausdehnen dürfen, wie dies der vorgelegte Entwurf vorsieht. Jede einzelne Kompetenz, die wir der Polizei einräumen, stellt ein Eingriff in die verfassungsmässigen Grundrechte dar. Nicht nur Straftäter, sondern wir alle können von diesen Bestimmungen jederzeit betroffen sein. Es geht bei unseren Anträgen in der materiellen Beratung nicht darum, Kriminelle zu schützen, sondern vielmehr die Bürgerinnen und Bürger vor der Übermacht unseres Staates zu schützen. Wir sollten

unsere rechtsstaatlichen Prinzipien in Ehren halten und zurückhaltend sein, dem Staat Machtinstrumente in die Hand zu geben, die einen unverhältnismässigen Eingriff in unsere Grundrechte bewirken. Entsprechend werden wir in der 1. Lesung einen Streichungsantrag in Bezug auf § 48a stellen. Selbstverständlich sind im Entwurf aber auch wichtige und zeitgemässe Neuerungen enthalten, weshalb unsere Fraktion einstimmig für Eintreten ist.

**Bétrisey, GRÜNE:** Ich möchte eine allgemeine Bemerkung zur Gesetzesänderung anbringen und spreche dies hier im Rahmen des Eintretens an: Einmal mehr möchte ich für den kantonalen Datenschutzbeauftragten, Rechtsanwalt Fritz Tanner, eine Lanze brechen. Ich habe mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass der kantonale Datenschutzbeauftragte an keiner der vier abgehaltenen Kommissionssitzungen anwesend war und offenbar auch nicht konsultiert wurde. Das bedaure ich sehr. Die GRÜNE-Fraktion und ich legen hohen Wert auf den Datenschutz. Es genügt nicht, einmal pro Jahr den Bericht des Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis zu nehmen. Gerade im Zusammenhang mit Polizei und Überwachung ist es enorm wichtig, dem Thema Beachtung zu schenken. Der Datenschutzspezialist verfügt sowohl über den Quervergleich zu anderen Kantonen als auch über eine hohe Praxiserfahrung. Zudem kennt er den internationalen Kontext. Ich appelliere an alle Mitglieder des Regierungsrats, aber auch an künftige Kommissionspräsidien, bei allen Fragen zur Datenbearbeitung durch Behörden den Datenschutzbeauftragten als wichtigen Experten im Fokus zu haben und ihn proaktiv miteinzubeziehen. An dieser Stelle verweise ich gerne auf die unabhängige Homepage [www.datenschutz-tg.ch](http://www.datenschutz-tg.ch). Es lohnt sich, die interessanten Informationen zu studieren. Bill Gates sagte einmal: "In der Vergangenheit war der Datenschutz fast selbstverständlich, da es schwierig war, Informationen zu finden und zu sammeln. Aber in der digitalen Welt, ob es sich nun um Digitalkameras oder Satelliten handelt oder einfach nur um das, worauf Du klickst, brauchen wir explizitere Regeln – nicht nur für Regierungen, sondern auch für Privatunternehmen."

**Schmid, SVP:** Der Kanton Thurgau und unsere Gesellschaft haben sich in den letzten zehn bis 20 Jahren stark verändert und damit die Rahmenbedingungen für die polizeiliche Tätigkeit, leider vieles nicht zum Guten. Die Sicherheitslage im Kanton Thurgau war auch schon besser. Ich drücke es vorsichtig aus: Die Kriminalität hat letztes Jahr massiv zugenommen. Die Zahlen sind erschreckend. Es gab 104 % mehr Raubüberfälle, 62 % mehr schwere Gewaltdelikte, 30 % mehr Sexualdelikte, 57 % mehr Vergewaltigungen, 40 % mehr Einbrüche und 85 % mehr Diebstähle aus Fahrzeugen. Dass die Mehrheit der Täter Ausländer sind, die oft kaum Deutsch verstehen, macht die Sache für die Polizei nicht einfacher. Da hilft die rosarote Brille nicht mehr. Die Entwicklung ist dramatisch. Das darf man nicht schönreden. Wenn wir wieder mehr Sicherheit schaffen wollen, dürfen wir nicht erst dann einsetzen, wenn etwas passiert ist. Wir müssen Straftaten proak-

tiv und proaktiver verhindern. Wir müssen der Polizei jene Mittel geben, die es dafür braucht. Heute kämpft die Polizei mit den Mitteln von gestern gegen die Kriminalität von morgen. Hier müssen wir einhaken. Die Stossrichtung des Gesetzes ist daher sehr zu begrüssen. Der Ausbau von Kompetenzen bei der Polizei ist ein schmaler Grat. Wird die Sicherheit zu stark ausgebaut, wird die Freiheit abgeschafft. Wird aber die Sicherheit nicht gewährleistet, gibt es keine Freiheit. Angesichts der erschreckenden Entwicklung der Kriminalität wäre es unverantwortlich und naiv, tatenlos zuzuschauen und zu hoffen, dass es wieder besser kommt. Ein paar Kompetenzen mehr für die Polizei dürfen sein. Von einer Gefährdung der Bürgerrechte sind wir in der Schweiz und im Kanton Thurgau meilenweit entfernt. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ist viel akuter gefährdet. Die Gewährleistung der Sicherheit ist eine Kernaufgabe des Staates. Die Kernaufgabe müssen wir wieder ernster nehmen. Daher ist es richtig und wichtig, die Polizei jetzt zu stärken. Wir müssen aber nicht nur die Polizei stärken, sondern vor allem die Polizistinnen und Polizisten. Sie sind es, die draussen an der Front stehen. Sie sorgen für unsere Sicherheit, Tag und Nacht, rund um die Uhr, während des ganzen Jahres. Sie leisten ausgezeichnete Arbeit. Dies zeigt alleine der Umstand, dass die Aufklärungsquote im Thurgau letztes Jahr trotz viel mehr Delikten fast gleich hoch geblieben ist. Ihnen, unseren Polizistinnen und Polizisten, gebührt Dank, und ihnen sollten wir mehr Sorge tragen. Übergriffe gegenüber Polizistinnen und Polizisten haben in den letzten 20 Jahren um 500 % zugenommen. Das ist ein absoluter Skandal, der nicht akzeptierbar ist. Er ist in einer freien Gesellschaft nicht akzeptierbar. Schliesslich geht es um unsere Sicherheit. Hier erfüllt der Staat seine Fürsorgepflicht gegenüber den Polizistinnen und Polizisten nicht. Und die Justiz versagt, indem sie Kuschelstrafen verhängt, die für die betroffenen Polizistinnen und Polizisten frustrierend sind. Es gibt wohl kaum ein anderes Land, in dem Übergriffe gegenüber Polizistinnen und Polizisten mit so viel Nachsicht und Gutmütigkeit geahndet werden als in der Schweiz. Das Ergebnis sehen wir heute: Die Polizistinnen und Polizisten laufen in Scharen davon. Wenn wir hier den Hebel nicht herumreisen, bekommen wir ein grösseres Sicherheitsproblem, das uns alle betrifft und das niemand in diesem Saal verantworten will. Ich danke für die Unterstützung der Revision des Polizeigesetzes und für Eintreten.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich danke für die wohlwollende Aufnahme des Entwurfes zum Polizeigesetz. Nach einer intensiven, spannenden und kontroversen Debatte in der vorberatenden Kommission, präsiert von Kantonsrat Martin Stuber, freue ich mich nun auf die 1. Lesung. Wir alle haben erfahren, dass etliche Anträge gestellt werden. Dies verspricht, eine lebhaft und kontroverse Diskussion zu werden. Das Thema der Sicherheit steht beim Bund und den Kantonen weit oben auf der Traktandenliste. Das ist nachvollziehbar, denn die Gefahren und Bedrohungen haben sich in jüngster Zeit akzentuiert. Zudem ist der Ruf nach mehr Sicherheit in der Bevölkerung lauter geworden. Die Ansprüche an die Polizei steigen. Die Gesellschaft, aber auch die Politik erwarten zu recht,

dass der Kriminalität und Illegalität Einhalt geboten wird. Die Angriffe auf unsere Freiheit und die Übergriffe, beispielsweise auf Behörden, Verwaltung und Mitglieder des Polizeikorps, müssen minimiert werden. Ich verstehe die Erwartungshaltung. Ich verstehe auch, dass die Serien der Einbrüche im Kanton Thurgau verunsichern und verärgern. Ich verstehe, dass die zunehmende Polarisierung unserer Gesellschaft beunruhigt und letztlich dazu führt, dass mit dem Finger nach oben gezeigt, gefordert und angeklagt wird. Nur, das ist der einfachste Weg, der eigenen Verunsicherung und der Enttäuschung über die aktuelle Situation Luft zu verschaffen. Der Kanton Thurgau verfügt über ein sehr gut ausgebildetes, ausgerüstetes und motiviertes Polizeikorps. Entgegen dem jüngsten Bericht in der "Thurgauer Zeitung", in dem von einer sehr schlechten Stimmung im Korps und der hohen Fluktuation gesprochen wird, darf ich heute – und das erlaube ich mir – ein etwas differenzierteres Bild unseres Korps abgeben. Ja, die grosse Reorganisation "LYNX" der Kantonspolizei hat Verunsicherung, Enttäuschung und Frustration ausgelöst. Die Reorganisation war aber notwendig. Nennen Sie mir eine Reorganisation, die nur eitel Freude und Sonnenschein auslöst. Die gibt es nicht. Ja, die Fluktuation ist auffallend angestiegen. Gleichzeitig verzeichnen wir aber eine hohe Anzahl von Quereinsteigerinnen und -einsteigern, Neuzugängen und Polizistinnen und Polizisten aus anderen Korps, die gezielt, geplant und gewollt zu uns kommen und gute Gründe dafür haben. Der geplante Aufwuchs des Korps ist nach wie vor auf Kurs. Das möchte ich hier festhalten. Es mag etwas einfach erscheinen, wenn ich an dieser Stelle darauf hinweise, dass unsere Nachbarkorps oder vielmehr viele Korps in der Schweiz mit denselben Schwierigkeiten konfrontiert sind. Polizistinnen und Polizisten bleiben nämlich nicht wie früher ihrem angestammten Korps auf alle Zeiten treu. Sie wollen ihre Laufbahn aktiv und flexibel gestalten. Der eine oder die andere Polizeiangehörige erträgt auf Dauer den Druck auf der Strasse nicht mehr und sucht berufliche Alternativen. Die Polizeiangehörigen wollen Familie und Beruf unter einen Hut bringen. Im Polizeiberuf ist dies nicht immer ganz einfach. Es ist Fakt, dass der Kommandant, die Geschäftsleitung und ich im steten Austausch sind. Wir versuchen, das Bestmögliche zu tun, um den Druck auf unsere Polizistinnen und Polizisten zu mindern und die Arbeitsbedingungen mit gezielten Massnahmen zu verbessern. Wir sind nicht untätig, wie man dem Bericht der "Thurgauer Zeitung" hätte entnehmen können. Es gibt durchaus viele, wenn nicht eine Mehrheit der Korpsmitglieder, die mit ihrem Arbeitgeber zufrieden und motiviert sind. Sie wollen ihren Job mehr als gut machen. Das können sie, indem wir die Rahmenbedingungen stets überprüfen, dort anpassen, wo nötig, und das Wohl unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – ich spreche hier auch von den zivil Angestellten – bei uns eine hohe Priorität haben. So ist es. Das Wohl und die Sicherheit für unsere Polizistinnen und Polizisten haben einen hohen Stellenwert. Es ist jedoch nicht der Kommandant, und es bin nicht ich alleine, die für das Wohl der Polizei verantwortlich sind, die Ratsmitglieder sind es ebenfalls. Der Grosse Rat hat im Jahr 2019 Mut bewiesen und sich hinter die Polizei gestellt, als er die Aufstockung des Korps beschlossen hat. Dafür gehört ihm bis heute

meine Dankbarkeit und mein Respekt. Es liegt aber auch heute am Grossen Rat, den Polizistinnen und Polizisten die notwendigen Kompetenzen und die richtigen Instrumente für die aktuellen Herausforderungen in die Hand zu geben, damit die Polizei ihrem Auftrag, der Erkennung und Verhinderung von Straftaten, nachkommen kann. Die Polizeiarbeit hat sich in den letzten Jahren enorm gewandelt. Cyber Crime, Spionage, Mafia, Menschenhandel, Kinderpornografie, Kriminalität, häusliche Gewalt, Einbrüche, Drogendelikte und Waffenhandel haben zugenommen. Die Anzahl der Straftaten 2022 waren die höchsten seit der Einführung der neuen polizeilichen Kriminalstatistik. Die Intensität der Straftaten hat ebenfalls zugenommen. Wir leben im Kanton Thurgau nicht in einer heilen Welt. Alle diese Themen erfordern eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen des Polizeigesetzes. Es reicht nicht mehr, erst dann zu intervenieren, wenn eine Straftat bereits ausgeübt worden ist. Die Polizei muss frühzeitig handeln und einschreiten können, um so unsere Bürgerinnen und Bürgern vor Straftaten jeglicher Art bestmöglich bewahren zu können und den Auftrag zur Erkennung und Verhinderung eben dieser Handlungen zu erfüllen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf tun wir genau dies. Wir ermöglichen der Polizei, Straftaten vor deren Ausführung zu vereiteln. Wir sind im Bereich der Prävention tätig. Das erfordert Zugeständnisse der gesetzgebenden Gewalt. Ich habe Verständnis für jene Kommissionsvoten, die auch heute fallen werden, die bei verschiedenen Paragrafen den Eingriff in die persönliche Freiheit und die Verletzung der Persönlichkeitsrechte monieren. Letztlich geht es aber darum, abzuwägen, ob der Grosse Rat das Recht der Privatsphäre höher wertet als den Schutz der Bevölkerung, von Minderheiten, von Kindern, von bedrohten Personen des öffentlichen Lebens und der Angehörigen der Polizei. Es gilt, auch sie mit den Instrumenten des Gesetzes zu schützen. Ich bitte, dies nicht zu vergessen. Selbstverständlich muss der Einsatz von präventiven Mitteln immer mit der gebotenen Zurückhaltung angewendet werden. Es gilt für die Polizei immer und jederzeit der Einbezug der Verhältnismässigkeit. Man wird nicht immer und überall mit polizeilichen Kontrollen rechnen müssen. Die Darstellung oder Prophezeiung betreffend die Konsequenzen des Gesetzes ist ein wenig Augenwischerei. Wir werden und wir wollen nicht überall kontrollieren. Dazu fehlen uns die Ressourcen. Ausserdem ist mit der gerichtlichen Überprüfung der polizeilichen Massnahmen gewährleistet, dass die Polizei in der Anwendung der Massnahmen nicht gänzlich frei ist und nicht tun und lassen kann, was sie will. Die Polizei ist sich dessen sehr wohl bewusst. Letztlich steht der Grosse Rat heute vor der Frage, ob er der Institution Polizei das Vertrauen schenken will oder nicht. Wenn dies hoffentlich der Fall ist, bitte ich, den Beitrag dazu zu leisten, dass unser Kanton sicherer wird.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**

**1. Lesung** (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 3 Abs. 1

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, auf die ursprüngliche Fassung zurückzukehren, wonach die Kantonspolizei einen polizeilichen Assistenzdienst betreibt. Es geht darum, die niedere Polizeiarbeit in den Gemeinden zu machen. Eine kürzlich durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass es seitens der Gemeinden kein Bedürfnis gibt. Deshalb wurde der Antrag mit klarer Mehrheit abgelehnt. Diskussion - **nicht benützt**.

§ 3a

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Die Kommission hat das Wort "Sicherheitsorgane" durch "Sicherheitsdienste" ersetzt. Zudem wurde ein Antrag zu Abs. 1 gestellt, die Formulierung zur Unterstützung in ausserordentlichen Lagen zu streichen. Der Antrag wurde mit klarer Mehrheit abgelehnt.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 4 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 6 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 8 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 9 Abs. 2 und 4

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Zu diesem Paragrafen gab es in der Kommission vor allem unter den Juristen eine längere Diskussion. Gemäss Antrag sollte das Wort "Verfolgung" durch "Ermittlung" ersetzt werden. Der Antrag wurde mit klarer Mehrheit abgelehnt.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 11 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 15 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 16 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 21 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 25 Abs. 2 und 3

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Es geht hier um einen möglichen Eingriff der Polizei in die Persönlichkeitsrechte einzelner. Es geht um die Prävention, das heisst, die Schaffung von Gesetzesbestimmungen, die es der Polizei erlauben, frühzeitig Menschenhandel, schwere Betäubungsmitteldelikte sowie Vergehen und Verbrechen zu erkennen, zu verhindern und verfolgen zu können. Die Polizei soll Räumlichkeiten präventiv betreten dürfen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 27 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 30 Abs. 2 und 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 33 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 35 Abs. 1<sup>bis</sup>, 2, 3 und 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 39a

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Hier wird eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung geschaffen, ein sogenannter Kontrollschilderscanner, insbesondere für die automatische Abgleichung der erfassten Fahrzeuge und Kontrollschilder. Es geht darum, dass Fahrzeuge erkannt werden, die auf jemanden zugelassen sind, der den Führerausweis abgeben musste oder die in Verdacht stehen, mit dem Fahrzeug einen kriminellen Akt begangen zu haben. Die Kontrollschilder werden für die Fahndung eingescannt. Mit den Scannern finden aber keine Geschwindigkeitskontrollen statt. Ich möchte mich beim Polizeikommandanten entschuldigen. In der Zeitung habe ich geschrieben, dass mit dem Scanner Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden. Dies ist nicht der Fall. Das möchte ich hier klar festhalten.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 39b

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Der Paragraph wurde in der Kommission in 1. und 2. Lesung intensiv diskutiert. Es geht hier um den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei polizeilichen Einsätzen, primär um Drohnen und Body-Cams.

**Engeli**, GRÜNE: Wir **beantragen**, in § 39b Abs. 2 den letzten Satz anzupassen: § 39 Abs. 2 lautet neu wie folgt: "Sie kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Video- und Audioüberwachungsgeräten aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu Vergehen oder Verbrechen kommen." Mit der jetzigen Formulierung könnten bei jeder öffentlichen Veranstaltung oder Kundgebung Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Video- und Audioüberwachungsgeräte aufgenommen werden. Beispielsweise ist Littering bereits eine strafbare Handlung. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies potenziell bei einer Veranstaltung vorkommen wird. Uns erscheint die Hürde unverhältnismässig klein und in Abwägung mit Persönlichkeitsrechten nicht gerechtfertigt.

**Indergand**, SVP: Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Unseres Erachtens ist die Fassung der Kommission angemessen und ausreichend. Abs. 2 wurde in der Kommission präzisiert, indem das Wort "konkrete" ergänzt wurde. Es braucht konkrete Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könne.

**Schmid**, SVP: Ich erlaube mir den ergänzenden Hinweis, dass es sich nicht nur bei Littering um eine Übertretung handelt, sondern auch bei sexuellen Belästigungen. Meines Erachtens erleichtert dies die Entscheidungsfindung.

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Der Antrag wurde in der Kommission mit 8:7 Stimmen abgelehnt.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich bitte den Grossen Rat, den Antrag abzulehnen. Die Formulierung ist bewusst so gewählt. Mit der beantragten Formulierung, es könne zu Vergehen oder Verbrechen kommen, schränken wir die Möglichkeit der Polizei in einem empfindlichen Bereich ein. Die Einteilung der Delikte in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen ist sehr akademisch. Ich mache ein Beispiel: Es gibt Übertretungen, beispielsweise Tätlichkeiten wie Werfen von Pyros oder sexuelle Belästigung, bei denen die Betroffenen erwarten, dass sie die Polizei präventiv verhindert oder erkennt, um sofort eingreifen zu können. Beispiele dazu lesen wir regelmässig in den Medien. Mit der Formulierung der Antragstellerin wäre die Möglichkeit, solche Übertretungen präventiv zu verhindern, nicht mehr gegeben. Das wollen wir nicht.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Engeli wird mit 92:22 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

§ 40a

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Es geht hier um Schein- oder Testkäufe zur Erkennung von strafbaren Handlungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Übertretungen bei Betäubungsmitteln. In der Kommission entstand eine rege Diskussion, vor allem unter den Juristen, um die Abgrenzung oder Vermischung zwischen der Strafprozessordnung und dem Polizeigesetz. Die vorgeschlagene Bestimmung birgt gewisse Risiken, dass die Verwertbarkeit der Beweismittel in Frage gestellt sein könnte. Beide Massnahmen bilden bei der Polizei eine wertvolle Unterstützung bei der Bekämpfung von Drogen. Diskussion - **nicht benützt**.

§ 42 Abs. 1 und 2

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 43 Abs. 2

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 45 Abs. 1 und 3

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 46 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 47 Abs. 1 und 2

**Franz Eugster**, Die Mitte/EVP: Wie bereits angekündigt stelle ich auch im Namen von Ratskollege Pascal Schmid den **Antrag**, in § 47 einen neuen Abs. 3 einzufügen, der wie folgt lautet: "Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von Vergehen und Verbrechen dürfen elektronische Geräte vor Ort in Anwesenheit der betroffenen Person eingesehen werden." Unser Leben spielt sich immer mehr auch in der digitalen Welt ab. Die schnelle und vielfältige Kommunikation, die mit der immer neuer werdenden Technik möglich ist, ist für uns eine Chance. Sie spielt aber auch vielen Kriminellen in die Hände. Ich bin davon überzeugt, dass elektronische Geräte bei den meisten Straftaten in irgendeiner Form eine Rolle spielen. Elektronische Geräte hinterlassen aber auch immer Spuren. Genau um diese Spuren geht es in unserem Antrag. Wir wollen die rechtlichen Grundlagen schaffen, damit die Polizei elektronische Geräte unkompliziert und effizient einsehen kann. Eine Polizistin oder ein Polizist soll bei Bedarf die Möglichkeit haben, in Anwesenheit der betroffenen Person beispielsweise das Handy einzusehen. Unsere Polizei handelt verhältnismässig. Sie kann abschätzen, wann sie die Einsicht benötigt. Wenn wir ihr

das nicht zutrauen, degradieren wir unsere Polizistinnen und Polizisten zu "Hampelmännern". Ich gebe zu, dass unser Gesetzestext ein Eingriff in die Privatsphäre ist. Ist es denn so schlimm, wenn die Polizei nachschaut, mit wem ich als letztes telefoniert oder was ich als letztes fotografiert habe? Meines Erachtens ist dem nicht so. Jede und jeder, der sein Handy und die darauf installierten Apps nutzt, hinterlässt ständig Spuren. Glauben Sie nicht, dass Ihre Handydaten sicher sind. Spezialisten finden alles heraus. Ein anderes Beispiel: An jedem Openair muss ich beim Eingang meinen Rucksack öffnen und Einsicht gewähren. Ich habe es beim Eintreten bereits erwähnt, dass Sicherheit nicht umsonst zu haben ist. Ja, es wird der Fall sein, dass einzelne mit dem Gesetzestext einmal Einblick in die Privatsphäre zulassen müssen. Sie tun dies aber zur Sicherheit für uns alle. Ich danke den Ratsmitgliedern, wenn sie den Antrag unterstützen.

**Indergand, SVP:** Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion stimmt dem Antrag zu. Hier geht es um die Gefahrenabwehr und die Erkennung von Vergehen und Verbrechen. Damit die Kantonspolizei eine Gesetzesgrundlage erhält, soll Abs. 3 wieder aufgenommen werden. Uns ist aber wichtig, dass die Durchsuchung klar vor Ort in Anwesenheit der betroffenen Person stattfindet. Eine Entwendung des Gerätes für die Durchsuchung wird nicht begrüsst.

**Strähl, FDP:** "Herzlich willkommen im Schnüffelstaat." So könnte die künftige Begrüssungstafel auf der A1 in Richtung unserer Kantonsgrenze aussehen, wenn wir dem Antrag Franz Eugster zustimmen. Ich zitiere dazu sinngemäss unseren Datenschutzbeauftragten, Fritz Tanner, in seiner Vernehmlassung. Er hat sich gefragt, ob er sein Handy wirklich noch mit zur Arbeit in den Kanton Thurgau nehmen werde, wenn die Bestimmung umgesetzt wird. Ich frage mich, welche Gefahr mit einer Einsichtnahme in ein elektronisches Gerät, das faktisch eine Durchsuchung darstellt, abgewehrt werden könnte. Wie soll eine zukünftige Straftat mit einer vorgängigen Durchsuchung verhindert werden? Ich kann mir darunter schlichtweg nichts vorstellen. Soweit die voraussetzungslose Durchsuchung elektronischer Geräte der Erkennung von Vergehen und Verbrechen dienen soll, wie dies hier beantragt wird, stellt das eine unzulässige Beweisausforschung dar. Vor Bundesgericht hätte eine solche Bestimmung kaum Bestand. Ich frage Ratskollege Pascal Schmid, ob er bei einer Kontrolle der Polizei seine elektronischen Geräte zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen würde. Würden Sie der Aufforderung nachkommen und damit das Anwaltsgeheimnis verletzen? Die Bestimmung ist eine Umgehung unserer Strafprozessordnung, die sehr strenge Voraussetzungen zur Durchsuchung elektronischer Geräte enthält. Sie erfolgt ohne jegliche Rechtsbelehrung unter Missachtung des Rechts jedes Beschuldigten, sich nicht selbst belasten zu müssen und ohne Hinweis auf ein Siegelungsrecht. Eine derart abstruse Bestimmung hat in unserem Gesetz und in unserem Rechtsstaat nichts zu suchen. Die Kommission hat dies eingesehen, weshalb meinem Antrag zur Streichung mit 12:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt wurde.

Schliesslich muss ich gestehen, dass ich als Anwältin verleitet wäre, die Bevölkerung zum Widerstand gegen derartige Aufforderungen der Polizei aufzurufen. Nur so könnten die Verfahrensrechte gewahrt werden, die jedem Beschuldigten von Bundesrechts wegen zustehen. Ich hoffe sehr, dass es nicht so weit kommen muss. Ich bitte deshalb, den Antrag Franz Eugster abzulehnen.

**Christian Koch, SP:** Auch ich empfehle dringend, den Antrag abzulehnen. Bei Zustimmung würde dies nichts anderes bedeuten, als dass wir wesentliche Beweismittel vernichten. Es wurde gesagt, dass in den elektronischen Daten heute wichtige Informationen enthalten sind, die in Strafverfahren häufig zentral sind. Dann, wenn elektronische Geräte ohne die strafprozessualen Vorschriften, insbesondere das Siegelungsrecht, einfach so ausgelesen werden, sind diese Daten nicht mehr verwertbar. Falls wir eine solche Bestimmung ins Gesetz aufnehmen, würden wir uns ein grosses Problem aufbürden. Ich bitte, die strafprozessualen Vorgaben bei der Beweiserhebung zu beachten.

**Wüst, EDU:** Bei § 39b Abs. 2 haben wir darüber gesprochen, dass strafbare Handlungen das sind, was wichtig ist. Bei § 47 Abs. 3 steht eine strafbare Handlung nicht mehr im Zentrum, sondern Vergehen und Verbrechen. Ich stelle den **Antrag**, dass Abs. 3 geändert wird. § 47 Abs. 3 lautet neu wie folgt: "Zur Gefahrenabwehr und zur Erkennung von strafbaren Handlungen dürfen elektronische Geräte vor Ort in Anwesenheit der betroffenen Person eingesehen werden."

**Schmid, SVP:** Ich bin erstaunt, wie viel Misstrauen aus der FDP gegenüber der Kantonspolizei durchschwingt. Wir dürfen unseren Polizistinnen und Polizisten Augenmass zutrauen, wenn diese unterwegs sind. Es geht hier nicht um die Strafprozessordnung, sondern um das Polizeirecht. Wir sprechen nicht über Strafrecht und Strafprozessrecht. Es ist eine klare Abgrenzung. Strafprozessrecht ist Sache des Bundes. Dieses greift erst bei Eröffnung von Strafverfahren. Wir befinden uns hier im Polizeirecht im Bereich der wichtigen Prävention. Es geht um die Verhinderung von Straftaten und gerade bei Handys um eine wichtige Bestimmung, vor allem zur Entkräftung von Vorwürfen vor Ort. Es ist für die Polizei wichtig, wenn sie eine Rechtsgrundlage vorweisen kann und nicht nur auf Freiwilligkeit hin in ein Handy schauen darf. Der abstruse Antrag, wie er genannt wurde, kam seitens des Regierungsrates. Dieser griff noch viel weiter auf sämtliche Straftaten. Die Differenzierung, dass die Einsicht vor Ort und in Anwesenheit der betroffenen Person vorgenommen werden muss, war nicht enthalten. Der Antrag Franz Eugster ist differenzierter und einschränkender. Das können wir unterstützen.

**Stokholm, FDP:** Die FDP-Fraktion wurde angesprochen. "Die Liberalen" sagt bereits, weshalb wir hier mit einer konstruktiv kritischen Distanz unterwegs sind, vielleicht im Unterschied zu Kantonsrat Pascal Schmid. Wir sind der Meinung, dass die beantragte Be-

stimmung eindeutig zu weit geht. Die FDP ist immer gerne staatstragende Partei, aber immer mit einer gewissen skeptischen Distanz zu den Machtgelüsten des Staates. Man sollte dem Staat nicht zu viel Geld geben, damit er sich nicht zu weit ausweitet. Seinen Institutionen sollte deshalb nicht zu viel Macht gegeben werden, damit sie allfällige Übergriffe in die Privatsphäre ungerechtfertigt machen können. In diesem Fall wäre dies so. Das angesprochene Misstrauen gegenüber der Institution Polizei haben wir nicht. Ich kenne die Menschen nur allzu gut. Es gibt auch unter den Polizistinnen und Polizisten solche, die manchmal die Grenzen überschreiten, wie dies unter den Politikerinnen und Politikern oder den Pfarrerinnen und Pfarrern und überhaupt unter den Menschen üblich ist. Der Antrag geht zu weit. Die Institution Polizei braucht Abs. 3 nicht.

**Ricklin, SVP:** Vielleicht ist mein Votum eine Hilfe zur Entscheidung. Der Punkt ist tatsächlich sehr heikel. Ich erzähle ein Vorkommnis. Ich weiss nicht, ob es in Zukunft noch etwas extremer wird. Ich war mit meinen Schülerinnen und Schülern auf der Schulreise. Mir ist aufgefallen, dass eine fremde Person die Schülerinnen und Schüler fotografierte. Ich hatte den Mut, die Person anzusprechen. Sie hat zum Glück einsichtig reagiert. Ob die Bilder allerdings gelöscht wurden, weiss ich nicht. Das konnte ich nicht kontrollieren. Ich habe die Person jedoch darum gebeten und erklärt, dass die Kinder aufgrund des Persönlichkeitsrechtes nicht fotografiert werden dürfen. Ich frage mich, wie es anders hätte kommen können. Wie würde die Situation im Wald aussehen? Beim Spielen im Wald muss ein Kind vielleicht einmal seine Notdurft verrichten. Wir sind nicht immer alleine unterwegs und in der Öffentlichkeit. Es gibt viele Situationen, um Kinder zu fotografieren. Wenn es in der damaligen Situation zur Eskalation gekommen wäre, hätte ich vielleicht die Polizei gerufen. Wenn wir dem Antrag zustimmen, könnte eine solche Situation innert kurzer Zeit entkräftet werden. Vielleicht habe ich etwas Falsches gesehen, und die Person hat über die Kinder hinweg etwas anderes fotografiert. Da könnte sich die Person entlasten. Schliesslich trage ich als Lehrperson die Verantwortung, wenn ich mit 20 Schülerinnen und Schülern unterwegs bin.

**Strähli, FDP:** Nur zu fotografieren, ist kein Straftatbestand. Da nützt die Bestimmung nichts. Kinder zu fotografieren, ist weder ein Vergehen noch ein Verbrechen. Kantonrat Pascal Schmid hat gesagt, dass es einfach sei, wenn man Vorwürfe gegen sich selbst entkräften könne. Es gilt aber noch immer der Grundsatz, dass der Staat etwas zu beweisen nicht der Schuldige den Gegenbeweis anzutreten hat. Ich bitte, im Rahmen der Prävention und der Gefahrenabwehr beim Grundsatz zu bleiben.

**Wiesli, SVP:** Es wurde bereits vieles gesagt. Ich erinnere mich daran, welche Frage ich an den Polizeikommandanten gerichtet habe: Was geschieht, wenn die Polizei dieses Recht nicht erhält? Der Kommandant hat geantwortet, dass nichts geschehe. Wenn die Polizei jemandem sagt, dass er verdächtigt werde, Fotos gemacht zu haben, kann die

beschuldigte Person bereits heute freiwillig ihr Handy zeigen. Damit wäre der Verdacht sofort vom Tisch. Wenn die Person aber dazu nicht bereit ist, wird sie mitgenommen. Es beginnt das ordentliche Verfahren. Es wäre blauäugig, zu meinen, dass mit Zustimmung zum Antrag etwas laufen würde. Der Polizeikommandant hat gesagt, dass er mit dem, wie es jetzt ist, leben könne.

**Ricklin, SVP:** Es ist mir klar, dass das Fotografieren kein Straftatbestand ist. Was geschieht aber mit den Bildern? Weshalb fotografiert eine fremde Person einzelne Kinder? Dahinter stelle ich grosse Fragezeichen. Als Lehrerin stehe ich in der Verantwortung, solche Situationen zu vermeiden, damit nichts mit den Bildern geschieht. Meines Erachtens sollte man hier präventiv wirken. Was geschieht mit Bildern, die jemand von einem Kind macht, das im Wald seine Notdurft verrichten muss? Wir wissen es nicht.

Kommissionspräsident **Stuber, SVP:** Es wurde gesagt, dass der Streichungsantrag mit 12:0 Stimmen angenommen wurde. Die Begründung war, dass es ein zu grosser Eingriff in die Persönlichkeitsrechte sei, insbesondere dann, wenn keine Anhaltspunkte vorhanden sein müssten, um die einschneidende Massnahme vornehmen zu können. Der Antrag Franz Eugster bringt gerade die Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um das Handy einsehen zu können.

Regierungsrätin **Komposch:** Der Antrag ist ein modifizierter Vorschlag, der die Möglichkeiten der Polizei im Bereich einer Überprüfung des Handys wesentlich einschränkt. Die Massnahme war bereits zu Beginn im Entwurf des Regierungsrates enthalten. Aufgrund der Vernehmlassung hat sie der Regierungsrat wieder gestrichen. Der Regierungsrat hat aber daran festgehalten, der Polizei das Instrument in die Hand geben zu wollen. Den eingeschränkten Kompromiss mit dem Antrag Franz Eugster würde ich gerne unterstützen. Ich bitte deshalb, dem Antrag zuzustimmen. Gleichzeitig erlaube ich mir, mein Befremden zum Ausdruck zu bringen, dass Kantonsrätin Michèle Strähl zum zweiten Mal in einem Gesetz mit einem Referendum droht. Meines Erachtens ist das nicht angemessen. Ich bitte zudem, den Antrag Wüst abzulehnen. Die Formulierung würde eine Verschärfung des Gesetzestextes bedeuten. Zur Aussage, dass jemand mitgenommen wird, wenn er sein Handy nicht zeigen möchte: Meines Wissens ist das nicht möglich. Damit wäre im Thurgau der Schurkenstaat angesagt.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Präsidentin:** Ich schlage vor, die Anträge Franz Eugster und Wüst einander gegenüber zu stellen. Über den obsiegenden Antrag wird anschliessend noch einmal abgestimmt.  
**Stillschweigend genehmigt.**

### **Abstimmungen:**

- Der Antrag Franz Eugster obsiegt gegenüber dem Antrag Wüst mit 95:19 Stimmen.
- Dem Antrag Franz Eugster wird mit 62:56 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

### § 48a Abs. 1, 2 und 3

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Über den Paragraphen wurde am meisten diskutiert, und er war umstritten. Bei Abs. 1 geht es um die Frage, ob die Polizei Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerbliche sexuelle Dienstleistungen angeboten, zur Verhinderung von Menschenhandel und schweren Betäubungsmitteldelikten präventiv durchsuchen kann, ohne dass dafür Hinweise oder Verdachtsmomente vorhanden sein müssen. In der Kommission wurde ein Antrag gestellt, zwischen Gastgewerbe- und Beherbergungs- und Erotikbetrieben zu unterscheiden: Für Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe müssen Voraussetzungen für eine Durchsuchung vorhanden sein, für Erotikbetriebe und Räumlichkeiten, in denen gewerbliche sexuelle Dienstleistungen angeboten, müssen keine Voraussetzungen gegeben sein. Es geht hier um Prävention, nicht nur um Prostitution und Menschenhandel, und auch um die Ausnützung von Arbeitskräften, die illegal irgendwo untergebracht werden. Eine knappe Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass eine Durchsuchung möglich sein soll.

**Strähl**, FDP: Mit § 48a Abs. 1 soll der Polizei die Möglichkeit eingeräumt werden, präventiv in Restaurants, Hotels und Etablissements Durchsuchungen durchzuführen, ohne dass irgendwelche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Es braucht für die Durchsuchung nicht einmal einen vagen Hinweis oder Verdacht, der auf ein mögliches kriminelles Verhalten schliessen lässt. Eine Durchsuchung eines Zimmers, bei der kein Stein auf dem anderen bleibt, ist ein massiver Eingriff in die Privatsphäre. Eine solche Durchsuchung ist nicht nur für die Hotelgäste ein Horrorszenario, sondern auch für die Thurgauer Hoteliers und die Gastronomen als Gastgeber. Gestützt auf diesen Paragraphen wäre die Durchsuchung immer zu dulden, und sie ist immer rechtmässig, da sie an keinerlei Voraussetzungen gebunden ist. Man hat somit keine Mittel, sich gegen die Durchsuchung zu wehren. Es ist klar, dass der Zweck von § 48a Abs. 1, die Verhinderung von Menschenhandel und der schweren Betäubungsmittelkriminalität an sich schutzwürdig wäre. Es würde aber noch viele weitere schutzwürdige Zwecke geben. Was wäre, wenn Abs. 1 beispielsweise Kindsmisshandlungen anstatt Menschenhandel zum Zwecke hätte? Dann würde die Bestimmung wie folgt lauten: "Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Kindsmisshandlungen Familienwohnungen durchsuchen." Soll die Polizei Haushalte, in denen Kinder wohnen, jederzeit und absolut ohne Voraussetzung durchsuchen dürfen? Würden Sie diesem Paragraphen auch in dieser Form zustimmen? Falls nein: Weshalb sollen Hotelzimmer, nicht aber Familienwohnungen präventiv und voraussetzungslos durchsucht werden dürfen? Wiegt der Menschenhandel schwerer als Kindsmisshandlung-

gen? Für die FDP-Fraktion ist klar: Der staatlichen Macht müssen Grenzen gesetzt werden, indem die Voraussetzungen für das staatliche Handeln im Gesetz genannt werden. Das staatliche Handeln ist nicht mehr überprüfbar, wenn wir darauf verzichten. Das bedeutet, dass wir den Schutz unserer Grundrechte aufgeben. Der FDP-Fraktion ist klar, dass unsere Grundrechte unantastbar sind. Sie sind das Fundament unseres Staates. Ein voraussetzungsloses Durchsuchen von Hotels, Gastronomiebetrieben und Etablissements ist ein unverhältnismässiger, nicht gerechtfertigter Eingriff in das Grundrecht. Im Namen der FDP-Fraktion stelle ich deshalb den **Antrag**, § 48a Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

**Wiesli**, SVP: Meines Erachtens gibt es Unterschiede zwischen Gastgewerbe- und Beherbergungsräumlichkeiten sowie Erotikbetrieben und Räumlichkeiten, in denen gewerbliche sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Ich habe zugestimmt, dass das Corps der Kantonspolizei erhöht wird. Mein Vater war Polizist. Als Kinder haben wir einiges mitbekommen, was abläuft. Der Vater musste nachts gewisse Etablissements durchsuchen. Ich habe den Paragraphen etwas differenziert beurteilt. Dieser will der Polizei das Recht geben, präventiv alle Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe sowie Erotikbetriebe und Räumlichkeiten, in denen gewerbliche sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, jederzeit durchsuchen zu können. Wir sprechen hier nicht von der Erhebung von Personaldaten, sondern von Durchsuchung. Die Durchsuchung ist im Strafgesetzbuch geregelt. Meines Erachtens und aus meiner Erfahrung müssen Erotikbetriebe besser kontrolliert werden. Ich stelle den **Antrag**, § 48a Abs. 1 zu ändern. § 48 Abs. 1 soll neu wie folgt lauten: "Die Kantonspolizei kann bei Hinweisen auf Menschenhandel und auf schwere Betäubungsmitteldelikte Gastgewerbe- und Beherbergungsräumlichkeiten durchsuchen. Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel und schweren Betäubungsmitteldelikten Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, durchsuchen." Das Gefahrenpotenzial ist bei solchen Betrieben viel höher. Geht die Regelung bei Gastgewerbe- und Beherbergungsbetrieben, wie sie die Kommission vorschlägt, zu weit über das Ziel hinaus? Sie würde zu einem ungerechtfertigten Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Recht der Privatsphäre führen. Wollen wir wirklich eine Überwachung, wie sie derzeit in China geführt wird? Wer legt die Kriterien fest, wie die Polizei eingreifen kann, wenn keine Kriterien oder keine Hinweise vorhanden sind? Wird die Polizei nach Gefühl oder nach Gutdünken handeln? Meines Erachtens müssen wir dies regeln. Ich bitte, meinen Antrag zu unterstützen.

**Engeli**, GRÜNE: Im Namen der GRÜNE-Fraktion bitte ich, den Streichungsantrag und den Änderungsantrag abzulehnen. Die Polizei kann Gastgewerbebetriebe nicht ohne Anfangsverdacht oder Hinweis durchsuchen. Es heisst, dass die Polizei zur Verhinderung von Menschenhandel und schweren Betäubungsmitteldelikten Räume durchsuchen kön-

ne. Der Verdacht muss also vorhanden sein. Andernfalls würde die Polizei die Lokale nicht betreten. Wenn also ein Verdacht vorliegt, hätte die Polizei die Möglichkeit, den Betrieb zu durchsuchen. Wenn wir Abs. 1 streichen, nehmen wir der Polizei eines der wichtigsten und niederschwelligsten Instrumente zur Bekämpfung von Menschenhandel aus der Hand. Der Menschenhandel hat in der Schweiz in den letzten Jahren enorm zugenommen. 80 % der Opfer sind Frauen. Zwei Drittel der Menschen werden sexuell ausgebeutet. Menschen werden zu kriminellen Handlungen angestiftet, als Arbeitskraft im Haushalt missbraucht und in der Gastronomie oder im Baugewerbe ausgebeutet. Es geht darum, für diese Art von Verbrechen, bei der man von einer sehr hohen Dunkelziffer ausgehen muss, der Polizei den nötigen Spielraum zu geben und damit die richtigen Signale zu setzen. Wir wollen in diesem Bereich kein Auge zudrücken und wegschauen. Nein. Wir möchten die Allerschwächsten unserer Gesellschaft, nämlich die scheinbar nicht Existierenden, Rechtlosen, die es auch in der Schweiz gibt, schützen.

**Christian Koch, SP:** Es gibt einen grossen Unterschied zwischen Kindsmisbrauch und den Drogendelikten und dem Menschenhandel. Bei einem Kindsmisbrauch besteht in aller Regel ein Wohnsitz in der Schweiz. Im Drogenhandel sowie beim Menschenhandel haben wir es häufig mit Personen zu tun, die nicht fest hier wohnen. Sie finden in irgendwelchen dubiosen Beherbergungsbetrieben kurz Unterschlupf. Die Polizei hat jetzt die Möglichkeit, den Raum zu betreten. Wenn wir dem Streichungsantrag folgen, bedeutet dies nichts anderes, als dass die Polizei zwar das Zimmer betreten, die Schublade, in der das Streckmittel und das Heroin versteckt sind, aber nicht öffnen darf, obwohl die Feinwaage und die Mini-Grips auf dem Tisch liegen. Das macht keinen Sinn. Wenn man darauf wartet, bis ein genügender Anfangsverdacht vorliegt, wie es der Antrag Wiesli verlangt, ist die Person bereits weg. Der Begriff "Anfangsverdacht" stammt aus der Strafprozessordnung. Wenn ein solcher besteht, ist ein Strafverfahren zu eröffnen und nicht mehr eine Vorfeldabklärung vorzunehmen. Ich bitte, der Polizei in dem heiklen Bereich, der sehr speziell ist, die Möglichkeit in die Hand zu geben. Deshalb ist der Paragraph auf den heiklen Bereich beschränkt. Damit ist es wirklich möglich, den Drogen- und den Menschenhandel zu bekämpfen.

**Indergand, SVP:** Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion hält an der Fassung der vorberatenden Kommission fest und lehnt beide Anträge ab. Die Behandlung der aufgeführten betroffenen Lokalitäten soll für alle gleich sein. Ausserdem muss die Prävention klar im Vordergrund stehen. Die Polizei soll auch Durchsuchungen von Räumlichkeiten in Gastgewerbe- und Beherbergungsbetrieben vornehmen können. Gerade der Menschenhandel kann in solchen Räumlichkeiten vorkommen. Wenn die Polizei solche Räume nicht durchsuchen kann, wird ihr die Flexibilität in ihrem Handeln verwehrt. Es darf nicht vergessen werden, dass es um die Verhinderung von Menschenhandel geht.

**Stricker**, Die Mitte/EVP: Die Schlüsselfrage lautet: Wen habe ich im Fokus? Ein Gesetz erhält seine Konturen erst in Zusammenhang mit der Anwendung, mit konkreten Fällen. Dabei habe ich hohes Vertrauen ins Gastgewerbe. Ein Gastgewerbe schreibt viele starke Geschichten, in denen der Gast König ist. Er wird zuvorkommend, fürsorglich und über die Erwartungen hinaus bedient. Ich erlebe das immer wieder neu. Es ist beeindruckend und genial. Gleichzeitig hat das Gastgewerbe eine beeindruckend starke Lobby. Ich bin davon überzeugt, dass wir es hören werden, falls sich die Polizei zu weit hinausbeugt und "ennet des Zauns" zu fressen beginnt. Im Vordergrund steht deshalb eine Gruppe von Menschen, die extrem unter Druck ist. Wir sprechen von Menschenhandel, der gerade im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise neu belebt wurde. Wir sprechen von einem Menschenhandel, bei dem Menschen absolut unwürdig missbraucht und ausnutzt werden. Dies ist ein sehr dunkles Kapitel, das oft verharmlost wird. Die Polizei begegnet offensichtlichen Missständen immer wieder. Der Handlungsdruck ist derart hoch, dass in diesem Jahr im Kanton Aargau drei zusätzliche Stellen zur Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen wurden. Gemäss der "Aargauer Zeitung" vom 21. April 2023 wurde eine "Puffmutter" verhaftet, weil sie einen Teenager angestellt hatte. Dieselbe Bordellbetreiberin musste vor Kurzem ihren Betrieb im Oberthurgau schliessen. Der Kanton Aargau wird im nächsten Jahr fünf weitere Stellen schaffen. Dabei geht es um "kontrollierte Betriebe". Im Thurgau gibt es etwa 50 offizielle Betriebe. Daneben gibt es ähnlich viele private Betriebe in Privatwohnungen. Zudem gibt es ihn noch, den wachsenden Markt. Er macht unter Umständen bereits etwa 10 % aus. In der Zeit von Corona nahm die Sparte stark zu. Hier hat § 48a seinen Fokus. Es sind Betriebe, die ausweichen, um nicht kontrolliert zu werden. Es werden Hotelzimmer belegt, um Dienste anzubieten. Ich habe kürzlich mit einem Polizisten darüber gesprochen. Er hat mir erzählt, dass über "X-Date" ein Bild und eine Telefonnummer angeboten werden. Wer sich meldet, erhält einen Hinweis darauf, wo sich der Treffpunkt befindet. Wenn sich ein Hotelzimmer dahinter verbirgt, kann die Polizei aktuell nicht reagieren. Das ist die Realität, mit der unsere Polizei je länger je mehr konfrontiert ist. Da besteht echte Not. Es gilt, der Polizei den Rücken zu stärken. Sie hat spürbar mit Motivationsproblemen zu kämpfen. Die Polizei sucht keine Beschäftigungstherapie, sondern bittet um eine angepasste, wichtige Erweiterung ihrer Befugnisse. Wir sollten nicht vergessen, dass das Gesetz als erstes präventiv wirken wird. Es hat garantiert eine Wirkung, wenn wir es so verabschieden, wie es vorliegt. Die Polizei wird Verdachtsmomenten rechtzeitig nachgehen können. Die Fraktion Die Mitte/EVP bittet, bei der vorliegenden Fassung zu bleiben und die Anträge abzulehnen.

**Kaufmann**, FDP: Es ist in unserem Land nicht möglich, mit einem Referendum zu drohen. Das Referendum ist seit 1874 ein politisches Mittel in unserer Verfassung. Somit ist es nicht möglich, dass unsere Fraktionskollegin mit einem Referendum droht, das ohnehin jeder Bürgerin und jedem Bürger und ausserdem diesem Rat als Möglichkeit immer

offensteht. Das möchte ich klarstellen. Unsere Fraktion unterstützt den Streichungsantrag. Allenfalls unterstützen wir zudem den Antrag Wiesli. Es ist richtig, dass die Polizei ein Gebäude, wie in § 48a Abs. 1 umschrieben, betreten kann. Dies ist bereits gemäss § 25 möglich. Es geht hier aber nicht um das Betreten, sondern um die Durchsuchung. Jetzt ist es ohne Anfangsverdacht möglich, dass die Polizei untersucht. Eine strafrechtlich unauffällige Person, beispielsweise ein Wirt, kann damit ohne Anfangsverdacht Opfer polizeilicher Massnahmen werden, die erhebliche Auswirkungen auf das Leben des Betroffenen haben können. Mit dieser Bestimmung überschreiten wir eine nach meinem Verständnis bis heute geltende Grenze des staatlichen Handelns, nämlich die Kontrolle des Privatlebens unbescholtener Bürgerinnen und Bürgern. Deshalb ist die Bestimmung ersatzlos zu streichen. Der Antrag Wiesli wäre ein moderater Kompromiss.

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Ich bitte, den Antrag Strähl abzulehnen. Der Antrag Wiesli wurde in der Kommission knapp mit 7:6 Stimmen abgelehnt.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich bitte den Grossen Rat, beide Anträge abzulehnen. Ohne Abs. 1 fehlt der Kantonspolizei eine gesetzliche Grundlage, um überhaupt Anhaltspunkte und Hinweise zu finden, mit denen es möglich ist, einen Anfangsverdacht zu finden, um anschliessend eine Strafuntersuchung mit den entsprechenden Ermittlungen zu beginnen. Es geht auch hier um die Gefahrenabwehr und um die Prävention, nicht bereits um eine Ermittlung in einem Strafverfahren. Mit der Formulierung und dem Anfangsverdacht befinden wir uns aber definitiv nicht mehr im Polizei-, sondern im Strafprozessrecht. Dann, wenn die Polizei einen Anfangsverdacht hat, ist der Gang zur Staatsanwaltschaft und die Forderung nach einem Hausdurchsuchungsbefehl richtig. Im Polizeigesetz wollen wir aber eine gesetzliche Grundlage, einen Raum betreten und durchsuchen zu dürfen, um überhaupt Hinweise zu finden, die einen Anfangsverdacht begründen. Dies dient dem Erkennen von Straftaten und ist daher rein präventiv. Wenn die Polizei präventiv Menschenhandel und schwere Betäubungsmitteldelikte verhindern will, muss sie aufgrund ihres polizeilichen Wissens – und dieses ist eben vorhanden – Kontrollen durchführen können. Die Polizei muss die Räumlichkeiten nicht nur betreten können. Sie muss sich einen Gesamtüberblick verschaffen können, um sagen zu können, ob Anzeichen vorliegen und um die weiteren Ermittlungen auszulösen. Es ist notwendig, dass die Polizei Nischen, Schränke, Türen etc. öffnen kann oder öffnen lassen kann. Nur darum geht es. Es ist zudem ein Zeichen an das Milieu, dass die Polizei ihrem präventiven Auftrag, mögliche Straftaten zu erkennen und zu verhindern, tatsächlich nachkommt, zumal man weiss, dass die Polizei nicht nur betreten, sondern gewisse Räumlichkeiten auch anschauen darf. Falls die Polizei nicht wie in anderen Kantonen solche Räumlichkeiten ohne besondere Hinweise betreten kann, wird sich dies rasch herumsprechen. Der Thurgau wird dann anziehen. Wollen wir das wirklich? Zum Menschenhandel und zur Kindsmisshandlung: Bei Menschenhandel finden sich Hinweise nur im Verborgenen. Bei

einer Kindsmisshandlung zuhause hat die Polizei andere Ansatzpunkte, um zu ermitteln. Da gibt es beispielsweise Hinweise aus der Schule. Die Polizei wird nie bei Familien zuhause klingeln und die Familienwohnung betreten, um ohne Anlass allfällige Hinweise auf Kindsmisshandlung zu finden. Der Vergleich der Antragstellerin hält der Realität nicht Stand. Zur Aussage des Antragstellers, dass der Wirt die Polizei darauf hinweisen werde, erachte ich als mutig und blauäugig. In den fraglichen Lokalen, zu denen die Polizei gehen muss, wird der Wirt wohl kaum die Polizei anrufen und erklären, was in seinen Räumlichkeiten abgeht. Ich bitte, bei der aktuellen Fassung zu bleiben.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Strähl wird mit 94:25 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

**Wiesli**, SVP: Ich habe mich auf "Hinweise" beschränkt, damit es keine Probleme mit der Strafprozessordnung gibt.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Wiesli wird mit 89:29 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

§ 49a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 49b

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 52 Abs. 1 und 2

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: In der Kommission wurde ein Antrag, das Wort "formlos" durch "mündlich" zu ersetzen, abgelehnt, weil "mündlich" alle anderen Arten der Kommunikation verunmöglichen würde.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 55 Abs. 3

Diskussion - **nicht benützt.**

Titel nach § 55

6. Gewaltschutz und Gewaltprävention

**Zeitner**, GLP: Bis anhin lautete der Titel: 6. Häusliche Gewalt. In der neuen Fassung wird der Begriff "Häusliche Gewalt" nicht mehr verwendet. Der Titel lautet: Gewaltschutz und Gewaltprävention. Ich stelle daher den **Antrag**, den Begriff "Häusliche Gewalt" wie-

der einzufügen. Der Titel nach § 55 lautet neu wie folgt: "6. Häusliche Gewalt, Gewaltschutz und Gewaltprävention". Die Möglichkeiten der Polizei zum Schutz vor Gewalt werden durch das Bedrohungsmanagement erweitert. Massnahmen bei Belästigungen, Verfolgungen und Nachstellungen ausserhalb häuslicher Gewalt dienen dem Opferschutz. Sie sind daher zu begrüssen. Häusliche Gewalt wird im Bedrohungsmanagement mitgedacht, im Titel aber nicht mehr explizit als Begriff aufgeführt. Die jahrelange koordinierte Sensibilisierungs- und Aufbauarbeit für die grosse Opfergruppe findet im Gesetzestext kaum mehr Erwähnung. Das Bewusstsein, dass häusliche Gewalt ein hoch aktuelles und gesellschaftlich relevantes Problem ist, geht damit im Gesetzestext verloren. Die Statistik der BENEFO, der Fachstelle Opferhilfe Thurgau, weist für das Jahr 2022 insgesamt 766 Fälle aus, ein grosser Teil davon im häuslichen Umfeld. Ich bitte daher, dem Antrag zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Die Kommission hat nicht über den Titel diskutiert. Die Juristen in der Kommission haben aber betont, dass mit Gewaltschutz und Gewaltprävention häusliche Gewalt einbezogen sei. Die Erwähnung im Titel ist nicht notwendig.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Dem Antrag Zeitner wird mit 68:45 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

§ 56 Abs. bis 4

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Das Bedrohungsmanagement ist ein wichtiges Instrument der Polizei, um schwere Gewalttaten zu verhindern. Dies war in der Kommission völlig unbestritten.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 56a

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Der Paragraf ist die Umsetzung einer Motion, die zum Ziel hatte, Amts- und Berufsgeheimnisse dahingehend zu lockern, dass der Kantonspolizei Personen gemeldet werden dürfen, wenn Anhaltspunkte für eine drohende schwere Gewalttat bestehen.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 57 Abs. 1 bis 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 57a

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Die Kommission hat in Abs.1 Ziff. 2 eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Der Änderung wurde mit 14:0 Stimmen zugestimmt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 59 Abs. 2 bis 4

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: Die Kommission hat in Abs. 3 die Formulierung geändert. Sie ist damit leichter verständlich. Der Änderung wurde mit 15:0 Stimmen zugestimmt. Zudem wurde ein Antrag gestellt, dass die Verlängerung der Frist nur mit Zustimmung der gefährdeten Person erfolgen kann. Die Kommission hat diesen aber abgelehnt.

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 60 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 61 Abs. 1 bis 5

Kommissionspräsident **Stuber**, SVP: In Abs. 3 wurde geregelt, dass die Polizei Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen an Beratungsstellen übermitteln kann. Für die Übermittlung von gewaltbetroffenen Personen braucht es ihre Zustimmung, damit die Polizei die Namen übermitteln darf.

**Engeli**, GRÜNE: In der Kommission ist in der 2. Lesung eine "kann-Formulierung" "hineingerutscht". In Abs. 3 heisst es, dass die Kantonspolizei Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen an Beratungsstellen übermitteln könne. In Abs. 4 heisst es, dass die Kantonspolizei die Namen von gewaltbetroffenen Personen übermittele. Bei von gewaltbetroffenen Personen wird der Name also übermittelt, ausser es wird explizit Einspruch dagegen erhoben. Die "kann-Formulierung" bedeutet, dass es im Ermessen der Polizei liegt und kein automatischer Ablauf mehr ist. Unseres Erachtens ist die Chance grösser, dass die Namen überhaupt nicht mehr übermittelt werden, wenn die Übermittlung nicht automatisch erfolgt. Diese hätte aber einen präventiven Charakter. Die Polizei wird bei Eskalationen hinzugerufen, wenn Menschen wirklich in Not sind und die Not zur Gewalt führte. Unserer Ansicht nach wäre es wichtig und richtig, diesen Menschen die Chance zu geben, vor allem den gewaltausübenden Personen, einen Termin bei einer Fachstelle wahrnehmen zu können und ihre Namen automatisch dorthin übermittelt würden. Dies scheint uns im Verhältnis zur Prävention einen kleinen Aufwand darzustellen. Ich stelle deshalb auch im Namen von Kantonsrätin Cornelia Hauser und Kantonsrat Pascal Schmid den **Antrag**, Abs. 3 entsprechend zu ändern. § 61 Abs. 3 lautet neu wie folgt: "Die Kantonspolizei übermittelt Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen an Beratungsstellen."

**Kuhn**, SVP: Über die "kann-Formulierung" haben wir in der Kommission lange und ausführlich diskutiert. Ich bitte, den Antrag abzulehnen. Stellen Sie sich folgendes Beispiel vor: Regierungsrat Urs Martin betrügt seine liebe Evgenia. Irgendwann findet sie es heraus. Sie weint, sie wird hysterisch, sie schreit, und sie wirft die teure Ming Vase durch

die Wohnung, es schallt. Die Nachbarn hören das, sie machen sich Sorgen und rufen die Polizei. Als die Polizei im Hause Martin eintrifft, findet sie folgendes Szenario vor: Eine völlig aufgelöste Evgenia und Urs Martin mit einer kleinen Schramme im Gesicht, weil die Ming Vase seinen Kopf gestreift hat. Wer ist nun schuldig? Die Polizei müsste Evgenia als gewaltausübende Person melden, und zwar zwingend. Ich bitte, hier der Polizei etwas Ermessensspielraum zu lassen. Meines Erachtens muss man unterscheiden können, ob eine Person wirklich gewalttätig ist oder die Situation einfach aus den Fugen geraten ist. Fraktionskollege Pascal Schmid hat bei einem anderen Paragraphen ebenfalls um Ermessensspielraum für die Polizei gebeten.

**Franz Eugster**, Die Mitte/EVP: Ich teile die Meinung meiner Vorrednerin. Wir würden hier einen Papiertiger schaffen, den es nicht braucht. Der Polizei sollte ein Ermessensspielraum gewährt werden. Ich empfehle, den Antrag abzulehnen.

**Christian Koch**, SP: Ich empfehle ebenfalls, den Antrag aus Gründen der Ressourcenschonung abzulehnen. Dann, wenn zwingend sämtliche Meldungen an die Fachstelle übermittelt werden müssen, muss die Fachstelle die Triage vornehmen. Dies ist eigentlich die Aufgabe der Polizei vor Ort. Die Ressourcen, die eine Zustimmung des Antrags verschlingen würden, kann die derzeitige Fachstelle nicht leisten. Das würde nichts anderes bedeuten, als dass wir bei der nächsten Budgetdebatte massive Diskussionen zu führen hätten.

**Ammann**, GLP: Ich bin über das Wort "Beratungsstellen" gestolpert. Ich bitte, bei der redaktionellen Überarbeitung oder allenfalls für die 2. Lesung die Beratungsstellen genauer zu umschreiben. Andernfalls müssten jegliche Beratungsstellen informiert werden, vor allem dann, wenn dem Antrag zugestimmt wird. Das geht deutlich zu weit. Hier geht es um die Beratungsstellen, die für den Sachverhalt tätig sind. Dies sollte allenfalls auch an anderen Stellen, an denen von Beratungsstellen die Rede ist, berichtet werden. Ansonsten könnte das zu sehr schwierigen Situationen führen, die sich niemand wünscht.

**Dietz**, Die Mitte/EVP: Ich werde dem Antrag zustimmen. Ich glaube nicht, dass es ein Papiertiger wird. Für die Polizei kann es die Situation vereinfachen. Sie muss nicht jedes Mal darüber diskutieren, ob ein Fall gemeldet werden soll oder nicht. Mit dem etwas unglücklich gewählten Beispiel aus dem Hause Martin könnte man sagen, dass beide Personen gemeldet werden. So muss nicht bestimmt werden, wer Opfer oder Täter ist. Meines Erachtens hat die Meldung einen grossen präventiven Charakter. Wenn jemand Gewalt anwendet, befindet er sich in einer Notsituation. Diese Person braucht ebenfalls Hilfe. Es kann ihr helfen, wenn sie darauf hingewiesen wird, dass sie Hilfe braucht. Es tut gut, wenn sich eine Beratungsstelle proaktiv bei ihr meldet. Die Person kann schliesslich selbst entscheiden, ob sie die Hilfe in Anspruch nimmt oder nicht. Diesen Aufwand dür-

fen wir seitens der Beratungsstellen im präventiven Sinn erwarten. Er hilft der Gesellschaft und der Gewaltprävention.

Regierungsrätin **Komposch**: Ich danke Kantonsrat Reto Ammann für den Hinweis, den ich gerne mitnehme. Zum Antrag: Die Änderung würde nicht nur einen Papiertiger auslösen, sondern einen beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand bei der Polizei, aber auch bei den Beratungsstellen und insbesondere bei der Opferhilfe auslösen. Die Polizei müsste jeden möglichen Beschuldigten melden. Im polizeilichen Vorermittlungsverfahren ist oftmals nicht bestätigt, dass der Beschuldigte tatsächlich verurteilt werden müsste. Es ist quasi eine Vorverurteilung, wenn sogleich die Meldung an die Beratungsstelle erfolgt. Es geht um die Weitergabe von Personendaten. Ausserdem würde dies tatsächlich die Verletzung der Persönlichkeitsrechte tangieren. Ich bitte, den Entscheid in Abwägung aller Bedingungen und Kriterien, welche Daten wann weitergeleitet werden, den Fachspezialistinnen und -spezialisten im Gewaltschutz zu überlassen. Dann kommt es gut. Ich bitte den Grossen Rat deshalb, den Antrag abzulehnen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

- Der Antrag Engeli wird mit 85:26 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

§ 61a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 67 Abs. 1, 3 und 3<sup>bis</sup>

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68 Abs. 1 bis 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 68a

Diskussion - **nicht benützt.**

Titel nach § 71

10a Rechtsschutz

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 71a

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 71b

Diskussion - **nicht benützt.**

Titel nach § 71b

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 72

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 73

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 74

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

§ 54 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsidentin:** Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.